



**Landkreis
Esslingen**



Baden-Württemberg
STAATLICHES SCHULAMT NÜRTINGEN

Rahmenkonzeption Schulsozialarbeit im Landkreis Esslingen

in gemeinsamer Erarbeitung mit
kommunalen und freien Trägern der Schulsozialarbeit,
Vertretern der Schule und der Staatlichen Schulverwaltung

Ein besonderer Dank geht an die Arbeitsgruppe.

Impressum - Stand: 3 / 2017:

Mitwirkung:

Reinhold Karrer, Stadt Esslingen

Constanze Traub, Stadt Filderstadt

Michaela Göhler-Bald, Stadt Kirchheim

Stefan Felder-von Hahn, Stadt Nürtingen

Ingrid Gunzenhauser, BruderhausDiakonie

Thorsten Bröckel, Schulleitung GWRS Jesingen

Philipp Koch, Staatliches Schulamt Nürtingen

Johannes Weiß, Gabriele Pfisterer, Amt für Kreisschulen und Immobilien

Jutta Maurer, Landesarbeitsstelle Kooperation, RPS

Fachliche Unterstützung durch: Claudio De Bartolo, KVJS-Landesjugendamt

Moderation: Elke Klös, Jugendhilfeplanung

Anregungen für die Fortschreibung an:

Landratsamt Esslingen

346 – Jugendhilfeplanung

Pulverwiesen 11

73726 Esslingen a.N.

E-Mail: Kloes.Elke@LRA-ES.de

© 2017 Landratsamt Esslingen

Präambel


Die vorliegende Rahmenkonzeption ist das Ergebnis eines konstruktiven Aushandlungsprozesses zwischen verschiedenen Akteuren aus Schule und Jugendhilfe.

Alle Beteiligten haben mit großem Engagement ihre Kompetenzen eingebracht und freuen sich auf eine ebenso engagierte Umsetzung durch Entscheidungsträger und Träger der Schulsozialarbeit einerseits und durch Praktiker vor Ort im Schulalltag und Praxisalltag der Schulsozialarbeit andererseits.

Durch eine klärende Auseinandersetzung ist eine Rahmenkonzeption entstanden, die eine gute Gesprächs- und Diskussionsgrundlage bildet, um vor Ort in einem gemeinsamen Gremium eine eigene gewinnbringende Arbeitsgrundlage für die Schulsozialarbeit zu erarbeiten.

Die vorliegende Konzeption will eine Auseinandersetzung anstoßen zwischen allen Beteiligten, mit dem Ziel einer guten Zusammenarbeit. Sie ist eine Empfehlung von und für Akteure und Entscheidungsträger der Schule und Jugendhilfe. Sie ist abgestimmt in der Kreis-Arbeitsgemeinschaft Schule und Jugendhilfe und empfohlen vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Esslingen.

Ein besonderer Dank gilt allen Trägern der Schulsozialarbeit im Landkreis, die ihre Konzeptionen im Sinne von Best-Practice zur Verfügung gestellt und die Erarbeitung der Rahmenkonzeption unterstützt haben.



Katharina Kiewel
Dezernentin Soziales

Ein ganz wesentlicher Dank geht an die Konzeptions-Arbeitsgruppe, die über ein Jahr intensiv die wichtigsten Inhalte der bestehenden Konzeptionen im Landkreis diskutiert und auf dem Hintergrund ihrer Erfahrungen daraus Empfehlungen erarbeitet hat. Fachlich unterstützt wurde die Arbeitsgruppe vom Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)-Landesjugendamt und von der Landesarbeitsstelle Kooperation des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg. Bereichert durch bundes- und landesweite Studien und Auswertungen, ist eine Rahmenkonzeption entstanden, die eine gewinnbringende Grundlage für die Implementierung und Weiterentwicklung, fachliche Diskussionen und Standortbestimmungen der Schulsozialarbeit sein kann.

Zielsetzung der vorliegenden Arbeit ist eine Förderung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule sowie die Entwicklung landkreisweit vergleichbarer Standards und Rahmenbedingungen. Deshalb werden wünschenswerte und anzustrebende Mindestanforderungen formuliert.

Wichtig ist eine regelmäßige Fortschreibung dieser Rahmenkonzeption.

Die Konzeption dient als Orientierung und Empfehlung und ist eine nützliche Grundlage für aktuelle Aushandlungen und fachliche Diskussionen.



Dr. Corina Schmitzek
Staatliches Schulamt Nürtingen

Inhalt

Seite

6	1. Gesellschaftliche Ausgangsbedingungen
6	2. Ausgangssituation – Auftrag zur Erstellung einer Rahmenkonzeption
7	3. Zielsetzung der Rahmenkonzeption
7	4. Implementierung von Schulsozialarbeit
8	4.1 Grundlagen für die Implementierung
	4.2 Kommunikations- und Kooperationsstrukturen für die Implementierung und Weiterentwicklung von Schulsozialarbeit
9	5. Rechtliche Grundlagen
9	6. Finanzielle Förderung
9	6.1 Land
10	6.2 Landkreis
10	6.3 Kommune
10	7. Ziele und Grundverständnis
11	7.1 Zielgruppen
11	7.2 Grundsätze
12	7.3 Handlungsprinzipien
13	7.4 Abgrenzung zu anderen Berufsfeldern
13	7.4.1 Jugendberufshelfer* an Beruflichen Schulen
13	7.4.2 Jugendberufshilfe-Einrichtungen an Schulen
13	7.4.3 Schulbezogene Jugendarbeit
14	8. Kernaufgaben / Kernkompetenzen
16	8.1. Beratung und Einzelfallhilfe
17	8.2 Sozialpädagogische Gruppenarbeit, Projekte und Arbeit mit Schulklassen
17	8.3 Offene Angebote für Schüler
17	8.4 Inner- und außerschulische Vernetzung und Gemeinwesenarbeit
	8.5. Aufgaben, die nicht zur Schulsozialarbeit gehören
18	9. Rahmenbedingungen
18	9.1 Berufliche Qualifikation
18	9.2 Eingruppierung
18	9.3 Zuständigkeit
18	9.4 Personalbemessung
18	9.5 Dienst- und Fachaufsicht
19	9.6 Aufsichtspflicht und Versicherung
19	9.7 Arbeitszeiten / Urlaub
19	9.8 Sachkosten / Sachmittel
20	9.9 Räumliche Ausstattung
20	9.10 Nutzung der schulischen Räume und Infrastruktur
20	9.11 Ausstattung Arbeitsplatz / Kommunikationsmittel
20	9.12 Erreichbarkeit
21	10. Qualitätsentwicklung /-sicherung

*Im Text wird zur leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet.

1. Gesellschaftliche Ausgangsbedingungen

Kinder und Jugendliche stehen zunehmend unter einem hohen Qualifikationsdruck, gesellschaftlich und durch ihre Eltern, mit der Erwartung und dem Trend zu höheren Bildungsabschlüssen (Abitur, Studium). Sie wachsen auf in einer Welt der Vielfalt, der unterschiedlichsten Lebensentwürfe, im Spannungsfeld zwischen scheinbar unbegrenzten Möglichkeiten einerseits und prägenden Milieus andererseits, und erleben ein Verschwimmen von Normen und Werten. Sie brauchen Orientierung und müssen Toleranz und Auseinandersetzung lernen.

Kinder und Jugendliche leben zum Teil in benachteiligten und belasteten Lebenssituationen und brauchen oftmals über ihr Elternhaus hinaus Unterstützung beim Lernen, bei ihrer Lebensgestaltung und bei der Bewältigung ihrer Problemlagen.

Schulsozialarbeit findet im Kontext dieser gesellschaftlichen Entwicklungen und veränderten Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen statt und trägt dazu bei,

- Kinder und Jugendliche zu unterstützen, damit sie Bildungserfolg und gute Entwicklungsbedingungen haben,
- dass die Integration von Kindern und Jugendlichen aus Migranten- und Flüchtlingsfamilien gelingt,
- dass der gesellschaftliche Auftrag von Inklusion in den Schulen umgesetzt werden kann,
- dass Schule, mit guten fachlichen Unterstützungs- und Hilfsangeboten begleitet, zu einem förderlichen Lebensort wird und Voraussetzungen schafft für Bildungsgerechtigkeit und gesellschaftlicher Teilhabe.

(siehe dazu: 14. Kinder- und Jugendbericht – Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 30.01.2013)

Schulsozialarbeit – als ein präventives und unterstützendes Angebot der Jugendhilfe an der Schule – kann hier eine wichtige Rolle einnehmen, ihr Blick geht vom Kind und Jugendlichen aus in seiner besonderen Lebenslage und Lebenswelt. Sie kann dazu beitragen, den Zugang zu Bildung für alle Kinder und Jugendlichen möglich zu machen. Es liegen viele Chancen im Angebot der Schulsozialarbeit, sie braucht dafür den entsprechenden Stellenwert und die erforderlichen Rahmenbedingungen.

2. Ausgangssituation - Auftrag zur Erstellung einer Rahmenkonzeption

Mit Beschluss des Kreistags vom 29.03.2012 entschied der Landkreis Esslingen, die Förderung der Schulsozialarbeit wieder aufzunehmen – auf Basis der Grundsätze zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg (heute: Ministerium für Soziales

und Integration Baden-Württemberg). Ziel ist es, durch eine langfristige und sichere Finanzierung den Ausbau im Landkreis zu fördern und die Nachhaltigkeit der Schulsozialarbeit abzusichern.

In der Kreisarbeitsgemeinschaft (KAG) Schule und Jugendhilfe wurde das Aufgabenfeld der Schulsozialarbeit zum Schwerpunktthema gemacht. Es wurde beschlossen, die fachliche Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit im Landkreis im Rahmen der Kooperation Schule und Jugendhilfe und der Jugendhilfeplanung zu unterstützen.

Vereinbart wurde, gemeinsam mit Vertretern der Schule und mit kommunalen und freien Trägern der Schulsozialarbeit, eine Rahmenkonzeption zu erarbeiten und zu empfehlen, um Impulse für eine landkreisweit vergleichbare Qualität, für Standards und Rahmenbedingungen von Schulsozialarbeit zu geben.

Im Landkreis Esslingen gab es 2015 etwa 87 Stellen Schulsozialarbeit, heute bereits über 100 Stellen, auf über 150 Personen verteilt, angestellt bei kommunalen und freien Trägern. Dennoch gibt es bisher im Landkreis kein gemeinsames fachliches Forum für die Schulsozialarbeit. Austausch, Fortbildung und Unterstützung bei der Qualitätsentwicklung werden zum Teil von den kommunalen und freien Trägern direkt und vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)-Landesjugendamt angeboten.

Der Landkreis will im Rahmen seiner Gesamtplanungsverantwortung in der Kinder- und Jugendhilfe mit dem (Wieder-)Einstieg in die finanzielle Förderung der Schulsozialarbeit und mit der Rahmenkonzeption – in einem ersten Schritt – die fachliche Weiterentwicklung unterstützen.

Als Grundlage für die Erarbeitung der Rahmenkonzeption wurden die Konzeptionen zur Schulsozialarbeit der kommunalen und freien Träger im Landkreis gesichtet, die wichtigsten Inhalte daraus zusammengestellt und in einer landkreisweiten Arbeitsgruppe diskutiert.

Landesweite Konzeptionen, Ausarbeitungen und Studien zur Schulsozialarbeit wurden als Grundlagen hinzugezogen.

In dieser Unter-Arbeitsgruppe Schulsozialarbeit der KAG Schule und Jugendhilfe brachten

- Landkreisverwaltung (Jugendhilfeplanung, Amt für Kreisschulen und Immobilien),
- kommunale Träger (Esslingen, Filderstadt, Kirchheim, Nürtingen) und freie Träger (Bruderhaus Diakonie - Fachdienst Jugend, Bildung, Migration) der Schulsozialarbeit und
- Vertreter des schulischen Bereichs (Staatliches Schulamt, Schulleitung)

ihre Erfahrungen und Einschätzungen in einem intensiven Prozess ein.

Fachlich unterstützt wurde der Prozess durch das KVJS-Landesjugendamt und die Landesarbeitsstelle Kooperation des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg.

3. Zielsetzung der Rahmenkonzeption

Die Rahmenkonzeption

- wurde als Empfehlung und fachliche Orientierung für Träger und Schulen im Landkreis erarbeitet,
- dient als gemeinsames „konzeptionelles Dach“ für die Systeme Schule und Jugendhilfe mit ihren Akteuren und Kooperationspartnern – mit einer einheitlichen Definition und Zuordnung des Arbeitsfeldes, mit Hinweisen zu begünstigenden Rahmenbedingungen und zur Wirksamkeit von Schulsozialarbeit, mit Zuordnung von Zuständigkeiten und Abgrenzung zu anderen Arbeitsfeldern,
- dient der Information und Transparenz über das Aufgabenfeld,
- soll Verbindlichkeit schaffen, auf die man sich beziehen kann, wenn man Schulsozialarbeit etablieren oder weiterentwickeln will,
- soll Unterstützung geben für die Initiierung und Implementierung, für die Umsetzung und Qualitätssicherung von Schulsozialarbeit,
- will Standards formulieren und die erforderlichen Rahmenbedingungen / Grundausstattung aufzeigen, die eine gute fachliche Arbeit braucht,
- soll Ideen und Impulse geben für die Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes,
- wurde abgestimmt in der KAG Schule und Jugendhilfe des Landkreises und wird empfohlen,
- soll hineingetragen werden in die Systeme Schule (Staatliches Schulamt, Schulträger, Schulleitungen) und Jugendhilfe (Sozialdezernat, Träger, Jugendhilfe-Einrichtungen, Schulsozialarbeit) und in die Kommunen.

Um aktuell und innovativ zu sein, ist eine Fortschreibung der Rahmenkonzeption alle drei bis fünf Jahre erforderlich.

Die Rahmenkonzeption ist eng verzahnt mit der Integrationskonzeption des Landkreises und hat die Zielgruppe der Kinder, Jugendlichen und Eltern mit Fluchterfahrungen mit im Blick. Die Angebote der Schulsozialarbeit sind bedarfsorientiert spezifisch anzupassen.

4. Implementierung von Schulsozialarbeit

Eine gelingende Implementierung von Schulsozialarbeit ist als ein Prozess vieler Akteure zu verstehen und erfordert die frühzeitige Überlegung, wer von Anfang an beteiligt sein muss.

Es braucht dazu eine Vorbereitungs- und Bewerbungsphase: Schulsozialarbeit muss explizit gewollt sein. Alle Beteiligten müssen darüber informiert sein, was Schulsozialarbeit ist und was sie leisten kann. Schulsozialarbeit ist zum einen als ein präventives Angebot für alle Kinder, Jugendlichen und ihre Eltern zu sehen, zum anderen hat sie einen intervenierenden Auftrag.

4.1 Grundlagen für die Implementierung

Eine wichtige Grundlage ist eine **Schulfeldanalyse und Bedarfsfeststellung** als Voraussetzung für die Konkretisierung der Aufgaben und des Handlungs-

feldes der Schulsozialarbeit vor Ort und um das Standortkonzept für die Schulsozialarbeit zu entwickeln (als „dynamisches“ Konzept - mit bedarfsorientierter Weiterentwicklung).

Die Initiative geht im Rahmen des kooperativen Prozesses der Implementierung von den Beteiligten aus, von Schulträger und Schulleitung, in einem gemeinsamen Verständigungsprozess.

Bei der Bedarfsfeststellung müssen die **sozial-räumliche Situation** der Kinder, Jugendlichen und Familien, die verschiedenen Lebenslagen und die **spezifischen Anforderungen für die Schule** in den Blick genommen werden. Erforderliche Daten können auch über die Jugendhilfeplanung aus der Integrierten Berichterstattung auf örtlicher Ebene Landkreis Esslingen (IBÖ) genutzt werden.

Von wichtiger Bedeutung sind dabei

- die Entwicklung der Zahl der Kinder und Jugendlichen (Alter, Geschlecht, Migration),
- familiäre Belastungsfaktoren (Trennung und Scheidung, Berufstätigkeit beider Eltern, Alleinerziehende),
- benachteiligte Lebenslagen (Hilfe zum Lebensunterhalt, Arbeitslosigkeit) und
- der wachsende Bedarf an Integration und Inklusion (Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf / Behinderung, Flüchtlinge).

Damit verbunden ist die deutliche Zunahme von sozial schwierigem Verhalten, Lernschwierigkeiten und psychischen Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen.

Entsprechend sind das **Konzept und die Arbeitsmethoden** der Schulsozialarbeit auszurichten. Es braucht ein spezifisches Profil bezogen auf die jeweilige Schule und Schulart. Anforderungen stellen sich gleichzeitig durch den Umbau zu Ganztagsgrundschulen, Gemeinschaftsschulen, der Auflösung von Haupt- und Werkrealschulen u.a.

In das Konzept und Aufgabenfeld der Schulsozialarbeit gehört die **Vernetzung mit den Angeboten in der Schule und im Gemeinwesen**. Der Blick muss offen sein für den Stadtteil / für die Kommune mit ihren Einrichtungen, Gremien und Hilfsangeboten.

Bei der gemeinsamen Implementierung muss breit informiert werden, z.B. über Informationsveranstaltungen und Workshops mit den Beteiligten, und es muss für eine gute Kooperation geworben werden.

4.2 Kommunikations- und Kooperationsstrukturen für die Implementierung und Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit

Um Kindern, Jugendlichen und Familien eine gute Unterstützung geben zu können, müssen Schule und Jugendhilfe eng zusammen wirken, „auf Augenhöhe“; in gemeinsamer Verantwortung und enger Kooperation, getragen von einem gemeinsamen Grundverständnis.

Grundlegend wichtig für den Erfolg der Schulsozialarbeit und für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit ist der enge und regelmäßige Informationsfluss, mit Abstimmungen und Vereinbarungen zwischen den Partnern Schule – Schulträger – Anstellungsträger – Schulsozialarbeit.

Die Schulleitungen sind entscheidende „Türöffner“ für die Schulsozialarbeit ins Lehrerkollegium und für die schulischen Gremien. Sie können für die Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit werben, mit gegenseitiger Toleranz und Akzeptanz der unterschiedlichen Berufsrollen und Arbeitsweisen. Es ist wichtig, dass sie sich für eine gegenseitige Respektierung der unterschiedlichen Aufgabenstellung und Fachkompetenzen nachdrücklich einsetzen und sie vorleben.

Gerade Schulträger und Schulleitungen schaffen damit die Voraussetzung, dass der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag gemeinsam erfolgreich umgesetzt wird. Die regelmäßige Verständigung über Ziele und Aufgaben, gemeinsame Bedarfsplanung und Beteiligung an Entwicklungsprozessen in der Schule und Jugendhilfe sind hier von besonderer Wichtigkeit.

Information und Kooperation muss fest vereinbart, geregelt und etabliert werden. Empfohlen wird als Standard:

Kooperationsvereinbarung

- zwischen Schulträger, Schulleitung und Anstellungsträger mit der Fachkraft der Schulsozialarbeit,
- mit jährlicher Planung,
- in Konfliktfällen werden auf dieser Ebene auch Klärungen erarbeitet.

Jahresplanung / Zielklärung (1 x im Schuljahr)

- zwischen Schulleitung, Schulträger, Anstellungsträger, Schulsozialarbeit, ggf. Sozialem Dienst,
- zur regelmäßigen Verständigung über Ziele, Aufgaben und Angebote,
- zur Reflexion der Zusammenarbeit und der bisherigen Aufgaben und Angebote der Schulsozialarbeit,
- mit Beschreibung der aktuellen Problemlagen aus Sicht von Schulträger, Schulleitung, Anstellungsträger, Schulsozialarbeit, Lehrerkollegium, Kindern/Jugendlichen und Eltern,
- zur Verknüpfung mit Planungen und Entwicklungen in der Standortkommune und den Einrichtungen vor Ort.

Regelmäßige Treffen zwischen Schulleitung(steam) und Schulsozialarbeit als „Jour fixe“

- zur organisatorischen und inhaltlichen Abstimmung,
- zielführend mindestens alle 2 bis 4 Wochen,
- beide Seiten pflegen einen „engen Draht“/ Schulsozialarbeit ist „im engen Dialog“ mit der Schulleitung,
- die Schulleitung informiert die Schulsozialarbeit über Neuaufnahmen und Abmeldungen von Schülern und schafft eine frühe Einbeziehung bei Auffälligkeiten, Konflikten und besonderen Problemlagen.

Teilnahme / Mitwirkung an der Gesamtlehrerkonferenz

- Schulsozialarbeit wird von der Schulleitung in der Gesamtlehrerkonferenz vorgestellt, eingeführt und eingeladen.

Gem. der Konferenzordnung (Verordnung vom 5. Juni 1984 - K.u.U. S. 375/1984 - zuletzt geändert am 11. April 2012 - K.u.U. S. 69/2012) können alle Lehrerkonferenzen im Einzelfall andere Personen zur Beratung hinzuziehen. Die Aufgaben der Konferenz werden in § 2 beschrieben. Hier wird unter den einzelnen Ziffern (vor allem 8. / 10. / 11. / 12. sehr deutlich, dass vielfältige Grundsätze der Arbeit der Schule beraten werden sollen, die Anlässe für die Hinzuziehung und Beteiligung auch von anderen Erziehungskräften, die keine überwiegende Lehrtätigkeit haben, sinnvoll machen. Eine Verpflichtung der Schulleitung, diese Personen einzuladen ist nicht formuliert, aber sinnvoll. Diese Personen sind nicht stimmberechtigt.

- Die Gesamtlehrerkonferenz befasst sich 1 x im Schuljahr mit Schulsozialarbeit als Schwerpunktthema (Tätigkeit, Kooperation, Weiterentwicklung).
- Die Lehrkräfte lernen die Person, das Aufgabengebiet und die methodischen Ansätze kennen und knüpfen Ansatzpunkte für die Zusammenarbeit.
- Schulsozialarbeit bringt ihr Fachwissen beratend in pädagogische Entscheidungen und Prozesse ein.

Enge Kooperation zwischen Schulsozialarbeit, Schulleitung, Lehrkräften, Eltern und Schülern

- Schulsozialarbeit kann zu allen schulischen Veranstaltungen, die nicht einer besonderen datenschutzrechtlichen Geheimhaltung unterliegen, nach Bedarf und Themen eingeladen werden, z.B. an Pädagogischen Tagen, Elternabenden (Klassenpflegschaftssitzungen).
- Sie wird damit allen Beteiligten als Person mit ihren Aufgaben und möglichen Angeboten bekannt,
- sie nimmt Bedarfe wahr und bringt sich mit ihrer Fachkompetenz aktiv ein.

Austausch zwischen Schulsozialarbeit und einzelnen Lehrkräften

- zur individuellen Zusammenarbeit nach Bedarf

Einbindung der Schulsozialarbeit

- Das Profil der Schulsozialarbeit muss sich im Schulprofil / Schulcurriculum wieder finden.
- Schulsozialarbeit muss in das Schulprogramm und in die Schulentwicklung eingebunden werden und die erforderlichen Informationen erhalten, um sich einbringen zu können.
- Es ist wichtig, dass sie an allen schulischen Gremien teilnehmen kann, beratend und zur gegenseitigen Information, soweit nicht datenschutzrechtliche Aspekte dagegen stehen. Sie sollte dazu von der Schulleitung die Einladung zu den Gesamtlehrerkonferenzen, Klassen- und Schulkonferenzen erhalten (vgl. §§ 44 bis 47 SchG BW). Sie sollte die Möglichkeit haben, an den Sitzungen der SMV und der Elternbeiräte teilzunehmen. Sie hat kein Teilnahmerecht und keine Teilnahmepflicht. Ihre Teilnahme ist aber empfehlenswert, wo Belange der Schulsozialarbeit tangiert sind,

z.B. zur Beratung in psychosozialen Fragen, zur frühzeitigen Einbeziehung bei Auffälligkeiten und Konflikten. Sie hat Zugang zu den Protokollen der Sitzungen, an denen sie berechtigt war teilzunehmen. Diese sind vertraulich zu behandeln.

- Schulsozialarbeit nimmt bei Bedarf am Beratungslehrerteam und am Krisenteam teil.

Regelungen im Konfliktfall

- Bei Konflikten zwischen Schulsozialarbeit und Lehrkraft hat die eigenständige Klärung zwischen beiden den Vorrang.
- Ist dies nicht erfolgreich, werden die Schulleitung und der Anstellungsträger hinzugezogen, ggf. der Schulträger und das Staatliche Schulamt.

5. Rechtliche Grundlagen für Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit ist nach den „Grundsätzen des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen“ (siehe 6.1) ein Leistungsangebot der Jugendhilfe an der Schule.

Rechtsgrundlage sowie eine rechtliche Orientierung geben das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII/ Kinder- und Jugendhilfe sowie ergänzend das Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (KJHG).

§ 1 Abs. 1 SGB VIII:

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

§ 1 Abs. 3 SGB VIII:

„Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Abs. 1 insbesondere

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

§ 13 Abs. 1 SGB VIII:

„Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“

Auf weitere gesetzliche Grundlagen wird an entsprechenden Stellen in der Rahmenkonzeption verwiesen.

6. Finanzielle Förderung der Schulsozialarbeit

Im Prozess der Implementierung von Schulsozialarbeit müssen die Finanzierung der Stelle und die Fördermöglichkeiten und -voraussetzungen berücksichtigt werden.

Dabei sind sowohl eine Landesförderung wie auch eine Landkreisförderung möglich, die jeweils im Vorfeld der Stellenschaffung beantragt werden müssen.

6.1 Finanzielle Förderung durch das Land

Die Förderung der Stellen der Schulsozialarbeit erfolgt entsprechend der Grundsätze des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen vom 28. November 2016, Az.: 23-6972.1. http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/jugendarbeit_jugendsozialarbeit/schulsozialarbeit/Anlage.pdf

Die Abwicklung der Landesförderung erfolgt über das KVJS-Landesjugendamt (entsprechend den Grundsätzen zur Förderung).

Zum Beispiel:

- **Gefördert** werden nur Stellen mit einem Umfang von mindestens 50% einer Vollzeitstelle, im begründeten Einzelfall kann davon abgewichen werden,
- die Fachkraft kann an einer bis maximal drei Schulen eingesetzt werden,
- es ist nur eine Förderung von Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen möglich,
- die Förderpauschale liegt pro Vollzeitstelle bei 16.700 Euro, bei Teilzeitkräften entsprechend reduziert,
- jeweils für ein Förderjahr (Förderjahr ist das Schuljahr),
- nur sozialpädagogische Fachkräfte mit Hochschulabschluss (Bachelor, Master, Diplomabschluss, hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik beziehungsweise vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens,
- Ausnahmeregelungen sind im begründeten Einzelfall möglich.
- **Antragsberechtigt** sind die Träger öffentlicher Schulen, sie können auch andere Anstellungsträger ermächtigen, Anträge für ihre Fachkräfte selbst zu stellen, dann ist vom Schulträger eine schriftliche Zustimmungserklärung erforderlich,
- bei Stellenneuschaffung ist eine Stellungnahme des Jugendamtes (im Landkreis Esslingen: Sozialer Dienst) erforderlich, unabhängig vom Stellenumfang.
- Voraussetzung für die Förderung ist eine Abstimmung der Arbeitsschwerpunkte und des zeitlichen Einsatzes der Schulsozialarbeit mit der Schule,
- zudem ein Verwendungsnachweis mit Erhebung von Kennzahlen.

Von dieser Förderung **ausgeschlossen** sind z.B.:

- Stellen, die ESF-gefördert sind (Europäischer Sozialfonds),
- Stellen von Jugendberufshelfern, also Fachkräfte, die sich ausschließlich bzw. schwerpunktmäßig mit der Schnittstelle zum Beruf auseinandersetzen,
- fachliche Leitungstätigkeiten,
- spezifische Maßnahmen und Angebote im Rahmen der Ganztagschule, wie Hausaufgabenbetreuung und Aufsicht beim Mittagstisch.

6.2 Finanzielle Förderung durch den Landkreis

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die Planung, Bereitstellung und Förderung der Schulsozialarbeit bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Unabhängig davon wird die Schulsozialarbeit in Baden-Württemberg nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Pakt für Familien mit Kindern vom 01.12.2011 nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans durch Landesmittel mitfinanziert.

Der Landkreis Esslingen entschied mit Beschluss des Kreistags vom 29.03.2012, die Förderung der Schulsozialarbeit auf der Basis der Grundsätze zur Förderung des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg (heute: Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg) wieder aufzunehmen. Ziel ist die langfristige verbindliche Finanzierung, um den Ausbau und die Nachhaltigkeit der Schulsozialarbeit abzusichern.

Der Landkreis finanziert die Schulsozialarbeit wie das Land mit einem Festbetrag in Höhe von 16.700,-€ je Vollzeitstelle seit dem 01.01.2012.

Die Eckpunkte der Landesförderung sind auch für die Landkreisförderung verbindlich.

Voraussetzung für die komplementäre Förderung ist das „grüne Licht“ des KVJS-Landesjugendamtes, darüber hinaus gibt es keine eigenen Landkreisrichtlinien für die Förderung.

Inhaltlich und fachlich sollen über die Jugendhilfeplanung Empfehlungen gegeben werden. Eine konzeptionelle Abgrenzung (schulbezogener) Jugendarbeit und Schulsozialarbeit war auch Ziel der Förderung und ist durch die Fördergrundsätze/-voraussetzungen des Landes stärker möglich.

6.3 Finanzielle Förderung durch die Kommune

Will eine Kommune als Schulträger die Stelle der Schulsozialarbeit einrichten und die Fördermöglichkeiten des Landes und des Landkreises nutzen, muss sie den Antrag auf Landesförderung beim KVJS-Landesjugendamt und für die Landkreisförderung beim Kreisjugendamt stellen oder einen Anstellungsträger damit beauftragen. Die Kommune kann die Schulsozialarbeit bei sich selbst anstellen oder einen freien Träger beauftragen.

Die Kommune trägt abzüglich der Landes- und Landkreisförderung die restlichen Personalkosten (ein Drittel) und die Sachkosten. Sie muss sich um die Implementierung der Schulsozialarbeit an der Schule kümmern und um die gemeinsame Bedarfsfeststellung und Zielvereinbarung. Es muss gemeinsam eine

Konzeption je Schulstandort bzw. eine Rahmenkonzeption für die Schulen in der Kommune erarbeitet und abgestimmt werden, ebenso eine Kooperationsvereinbarung zwischen Anstellungsträger der Schulsozialarbeit und Schule zur Sicherung der Rahmenbedingungen und Qualitätsentwicklung.

7. Ziele und Grundverständnis

Schulsozialarbeit ist ein Leistungsangebot der Jugendhilfe an der Schule primär für alle Kinder und Jugendliche, sowie für ihre Eltern. Sie unterstützt und flankiert den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule (vgl. § 1 SchG BW).

Sie „entlässt“ Schule nicht aus ihrer erzieherischen Verantwortung und leistet auch keinen Unterricht. Schulsozialarbeit trägt zur Gestaltung der Schule als Lebensraum der Kinder und Jugendlichen bei und verknüpft diesen mit der Lebenswelt außerhalb der Schule.

Sie verfolgt zusammen mit der Schule in gleichberechtigter Zusammenarbeit und abgestimmter Vorgehensweise gemeinsame Ziele, wie die

- Unterstützung junger Menschen in ihrer individuellen, sozialen und emotionalen Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten,
- Unterstützung der Lebensgestaltung, der Lebensbewältigung und der sozialen Kompetenzentwicklung - damit junge Menschen lernen, ihre Potenziale zu entwickeln und eigene / vorhandene Ressourcen zu nutzen, um Herausforderungen des gegenwärtigen / zukünftigen Alltags bewältigen zu können,
- Unterstützung des Schulerfolgs (erfolgreiche Schullaufbahn, Schulabschluss, Integration),
- Verbesserung der Lebens- und Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen.

Schulsozialarbeit trägt fachlich - konzeptionell - beratend zur Weiterentwicklung der Schule bei, dabei stehen die Sozialisations- und Bildungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen besonders im Mittelpunkt.

Sie gestaltet ihre Arbeit nach sozialpädagogischen Kriterien, Arbeitsansätzen und Methoden.

Bei Beratungen und Vermittlungen nutzt die Schulsozialarbeit ihr bestehendes Netzwerk mit multiprofessionellen Ansprechpartnern, vor allem im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, ebenso das schulische Unterstützungssystem, um weitere Möglichkeiten der Hilfen zu erschließen.

Schulsozialarbeit ist an der Schule für **alle Schüler** zugänglich, ihre Angebote sind grundsätzlich als freiwillige Angebote zu verstehen. Sie kümmert sich vor allem auch um **Kinder und Jugendliche, die sich in belastenden Situationen** befinden und in ihrer persönlichen Entwicklung gefährdet, sozial ausgegrenzt oder benachteiligt sind.

Sie nimmt auch die Zielgruppe der jungen Menschen mit Fluchterfahrungen und Integrationsaspekte mit in den Blick und passt ihre Angebote in spezifischer

Weise an. Sie leistet Beratung, Begleitung, Unterstützung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern. Schulsozialarbeit versucht, einen Zugang zu den Kindern und Jugendlichen zu schaffen. Durch ihre Präsenz an der Schule können sich Kinder und Jugendliche in Problemsituationen unmittelbar Hilfe bei ihr holen, Eltern bekommen einen leichteren Zugang zu Unterstützungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe und zum System Schule. Grundlegend wichtig im Interesse der Kinder und Jugendlichen ist die Arbeit mit den Eltern, in vielen Fällen auch die enge Zusammenarbeit mit dem Beratungslehrer.

7.1 Zielgruppen der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit

- richtet sich an **alle Kinder und Jugendlichen**, auch junge Volljährige, vor allem auch an Kinder und Jugendliche mit besonderen Problemlagen,
- arbeitet intensiv mit **Eltern / Erziehungsberechtigten** zusammen, um diese in ihrer Erziehungsarbeit zu unterstützen und gute Hilfen für die Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen,
- bezieht auch Verwandte, Bekannte oder Freunde ein, wenn dies unterstützend ist,
- ist in engem Austausch mit der **Schulleitung und den Lehrkräften**, auch mit Beratungs- und Präventionslehrern, und bringt ihre fachlichen Gesichtspunkte in Beratungen und Entscheidungen, in Planungsprozessen und Angebotsentwicklungen ein,
- ist in Verbindung mit den **Fachkräften und Akteuren**, die an der Schule tätig sind (Ganztags- und Freizeitpädagogen, Grundschulbetreuer/-innen, Pädagogische Assistenten, Fachkräfte der Jugendarbeit und Jugendberufshilfe, Ehrenamtliche wie Jugendbegleiter, Paten und Mentoren uvm.) und
- mit **Schlüsselpersonen**, die im Gemeinwesen und Lebensfeldbezug zur Schule relevant sind, besonders mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, wie der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit, und Vereinen.

7.2 Grundsätze der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit

- hat eine **präventive** und auch **intervenierende** Ausrichtung,
- nutzt die Vielfalt an sozialpädagogischen Inhalten, Methoden und Arbeitsformen und hat den Anspruch eines offensiven Handelns,
- orientiert sich als Jugendhilfeangebot am **Wunsch- und Wahlrecht** der Adressaten (Kinder, Jugendliche, Eltern) und der **Freiwilligkeit** bei der Inanspruchnahme der Angebote und Hilfen unter **Beachtung des Elternrechts**,
- fördert die **Beteiligung der Kinder / Jugendlichen** an allen sie betreffenden Entscheidungen,
- garantiert den Schutz der Privatgeheimnisse und Sozialdaten von Kindern / Jugendlichen und Eltern im Rahmen ihrer **Schweigepflicht und dem Datenschutz**:

Die Schulsozialarbeit unterliegt nach § 203 StGB und § 65 SGB VIII der Schweigepflicht gegenüber ihr anvertrauter Informationen von Seiten der Betroffenen und in der Regel gehören die Schulsozialarbeiter zu den in § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB aufgeführten Berufsgeheimnisträgern.

Für die Schulsozialarbeit – als ein Leistungsangebot der Jugendhilfe – sind hinsichtlich datenschutzrechtlicher Aspekte kurzgefasst hauptsächlich die gesetzlichen Ausführungen der §§ 61 ff. des SGB VIII von Relevanz. Der Datenschutz verlangt bei der Erhebung und / oder Weitergabe von Sozialdaten (im Sinne von § 67 Abs. 1 Satz 1 SGB X) entweder eine Rechtsgrundlage in Form einer gesetzlichen Vorschrift oder die ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen.

- Sie ist dem **Schutzauftrag der Jugendhilfe und des Staates** bei Kindeswohlgefährdung verpflichtet:

Schulen und Schulsozialarbeit arbeiten entsprechend der **Arbeitshilfe*** mit gemeinsam vereinbartem Verfahrensablauf zum Umgang mit Verdachtsfällen einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII. Beide verpflichten sich zur Einhaltung des Verfahrensablaufs. (*Arbeitshilfe – Kooperation Soziale Dienste / Erziehungshilfestationen - Schule / Staatliches Schulamt 1/2014)

Link (Landratsamt Esslingen)

http://www.landkreis-esslingen.de/site/LRA-Esslingen-ROOT/get/params_E269880275/6230782/7-5-2014%20Arbeitshilfe%20Kooperation%20Schule%20Jugendhilfe.pdf

Link (Staatliches Schulamt)

http://schulamtnuertingen.de/Lde/Startseite/Unterstuetzung+und+Beratung/Soziale+Dienste+_+Schule

- Sie arbeitet in enger **Kooperation** mit allen Akteuren der Schule und Jugendhilfe, stimmt ihre Angebote mit anderen Trägern ab und setzt auf eine **Vernetzung mit dem Gemeinwesen**.

7.3 Handlungsprinzipien der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit leistet Prävention – Intervention – Koordination – Vernetzung / Netzwerkarbeit.

Als leitende Handlungsprinzipien arbeitet Schulsozialarbeit:

✓ **inklusiv / integrativ**

Schulsozialarbeit fördert Teilhabemöglichkeiten für alle Kinder / Jugendlichen mit ihrer Unterschiedlichkeit in Bezug auf Herkunft, Bildungsstand, soziale Schicht, Religion, Geschlecht, körperlichem Grundvermögen u.a., sie vermittelt dies als Bereicherung und handelt diversitätsbewusst. Sie trägt dazu bei, Barrieren in den Köpfen und im Zusammenleben abzubauen. Angebote werden so individuell wie möglich gestaltet, um den unterschiedlichen Kindern / Jugendlichen gerecht zu werden, was auch

entsprechende Rahmenbedingungen erforderlich macht.

(vgl. § 9 SGB VIII Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen) Schulsozialarbeit trägt zum Ausgleich sozialer Benachteiligung und zur besseren Bewältigung individueller Problemlagen bei, ebenso zur Stabilisierung des Schulerfolgs, zur Eingliederung in die Arbeitswelt und gesellschaftlicher Integration.

✓ **ressourcenorientiert**

Schulsozialarbeit arbeitet unter Einbeziehung der persönlichen, sozialen und materiellen Ressourcen aller Beteiligten, Stärken und konstruktive Lösungen werden gefördert.

✓ **ganzheitlich**

Schulsozialarbeit sieht die Schüler als Kinder / Jugendliche in ihrer komplexen Lebenswirklichkeit. Auch nicht unmittelbar mit Schule zusammenhängende Fragen, Anliegen und Problemlagen haben einen wichtigen Stellenwert. Wo Rahmenbedingungen zu Problemen beitragen, setzt sie sich für Veränderungen ein.

✓ **sozialraumorientiert**

Schulsozialarbeit bezieht das direkte Umfeld der Schule und des Stadtteils in ihre Arbeit und Angebote ein, wie Schulweg, Spielplätze, Natur u.a., ebenso das soziale Umfeld mit Treffs, Vereinen, sozialen Angeboten und Einrichtungen. Sie berücksichtigt dabei die Unterschiedlichkeit des Sozialraums, abhängig vom Alter der Kinder / Jugendlichen, wo sie sich bewegen, und bezieht dabei auch den virtuellen Sozialraum (Soziale Netzwerke) der Jugendlichen ein.

✓ **partizipativ / beteiligungsorientiert**

Schulsozialarbeit beteiligt die Kinder /Jugendlichen bei ihren Angeboten, um ihre Bedürfnisse möglichst umfassend zu berücksichtigen und demokratische Mitbestimmung einzuüben. Auch Eltern u.a. Bezugspersonen bezieht sie wertschätzend so aktiv wie möglich ein, z.B. bei der Angebotsentwicklung, wie Elternabende und Projekte. (vgl. § 8 SGB VIII – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen)

✓ **freiwillig**

Schulsozialarbeit ist grundsätzlich ein freiwilliges Angebot, d.h. die Schüler, Eltern, Lehrer u.a. entscheiden sich aus freiem Willen und eigenverantwortlich für die Zusammenarbeit und Nutzung der Angebote.

✓ **vertraulich**

Schulsozialarbeit verpflichtet sich, die Inhalte von Beratungsgesprächen vertraulich zu behandeln und die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

✓ **eigenverantwortlich**

Die Schulsozialarbeit agiert als Jugendhilfeangebot eigenverantwortlich in enger Absprache und Kooperation mit der Schule.

✓ **verlässlich**

Schulsozialarbeit ist verlässlicher und verbindlicher Partner an der Schule für Kinder/Jugendliche und Eltern, für Schulleitung, Lehr- und Fachkräfte und Ehrenamtliche. Sie ist präsent in der Schule (Präsenzzeiten) und macht leicht zugängliche und regelmäßige Angebote. Sie arbeitet kontinuierlich in schulischen Planungen mit und begleitet die Kinder, Jugendlichen und Eltern verlässlich in Beratungsprozessen.

✓ **allparteilich**

Schulsozialarbeit ist durch ihre allparteiliche Haltung in der Lage, Kinder, Jugendliche, Eltern und Lehr-/ Fachkräfte zu unterstützen, zu vermitteln und auch Mediation, Deeskalation / Krisenintervention zu leisten.

Schulsozialarbeit will durch ihr Handeln zur Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in vielen Aspekten beitragen, wie:

✓ **Persönlichkeitsentwicklung / Resilienz-förderung**

Schulsozialarbeit setzt an den individuellen Stärken, Eigenheiten und Ressourcen der Kinder und Jugendlichen an, versucht diese zu aktivieren und sie bei der Steigerung ihrer sozialen und emotionalen Kompetenz zu fördern. Die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen stehen im Mittelpunkt.

✓ **Soziales Lernen**

Schulsozialarbeit engagiert sich für ein gutes und verständnisvolles Miteinander in der gesamten Schulgemeinschaft, geprägt von Wertschätzung und gegenseitigem Vertrauen zwischen Kindern/Jugendlichen, Lehrern, Eltern und Kooperationspartnern. Sie sensibilisiert Erwachsene für ihre Vorbildfunktion für ein respektvolles Miteinander. Schulsozialarbeit fördert, dass Kinder und Jugendliche sich mit ihren Belangen und Themen einbringen.

Soziales Lernen findet im Unterricht und im gesamten schulischen und außerschulischen Alltag (Alltagsbildung) statt und wird durch die Schulsozialarbeit mit ihren sozialpädagogischen Angeboten und ihrer Brückenfunktion zwischen schulischer und außerschulischer Lebenswelt und ihrem starken Gemeinwesenbezug bzw. ihrer Vernetzung im Gemeinwesen unterstützt.

✓ **Konstruktiver Umgang mit Konflikten**

Schulsozialarbeit unterstützt bei der Aushandlung konstruktiver Konfliktlösungen und hilft beim Lernen und Einüben von Konfliktklärungen. Sie vermittelt, dass Konflikte aufgrund unterschiedlicher Interessen und Bedürfnisse entstehen und dass es bei den Lösungen um einen respektvollen Umgang mit der Unterschiedlichkeit der Einzelnen und um die Balance zwischen Individuum und Gemeinschaft geht.

✓ **Informieren als Grundvoraussetzung für gute Entscheidungen**

Schulsozialarbeit trägt dazu bei, dass neben den Kindern und Jugendlichen auch Eltern mit ihrem unterschiedlichen Wissenshintergrund gut informiert und in ihrer Entscheidungsfindung gut begleitet sind, sie informiert bei Elternabenden, macht Beratungsangebote u.a.

✓ **Lebensraum mitgestalten innerhalb und außerhalb der Schule**

Schulsozialarbeit trägt mit dazu bei, unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen, dass attraktive Bewegungs- und Ruheräume, Freiräume zum Spielen und freien Gestaltung geschaffen werden, dass durch gemeinsame Erkundungen des Stadtteils Spielflächen, Büchereien, Vereine, Schulweg, Öffentlicher Nahverkehr, Natur u.a. vertraut werden.

Schulsozialarbeit wirkt mit an der Veränderung von Rahmenbedingungen für die Kinder und Jugendlichen.

✓ **Übergänge mitgestalten**

Schulsozialarbeit trägt dazu bei, dass für Kinder, Jugendliche und Eltern die Übergänge vom Kindergarten zur Grundschule, zu weiterführenden Schulen, in Ausbildung / Beruf u.a. gut verlaufen und wenige Reibungsverluste entstehen.

7.4 Abgrenzung zu anderen Berufsfeldern

7.4.1 Jugendberufshelfer an den Beruflichen Schulen

Jugendberufshelfer an den Beruflichen Schulen haben ihren Schwerpunkt bei der Berufsorientierung und unterstützen im Übergang von der Schule in den Beruf.

Die Jugendberufshilfe arbeitet ausbildungs- und beschäftigungsorientiert und verfolgt das Ziel, Schulabbrüche zu vermeiden und die berufliche Integration insbesondere von sozial benachteiligten oder individuell beeinträchtigten Jugendlichen im Übergangsbereich zwischen Schule und Beruf zu verbessern. Sie eröffnet für jeden betroffenen jungen Menschen durch Auswahl und Abstimmung der am besten geeigneten Maßnahmen konkrete Perspektiven für einen gelingenden Schulabschluss und eine erfolgreiche berufliche Integration. Die Jugendberufshilfe soll die Jugendlichen motivieren, Verantwortung für die eigene Existenzsicherung und Lebensplanung zu übernehmen.

Durch den engen Kontakt mit den Jugendlichen lässt sich nicht ausschließen, dass Jugendberufshelfer teilweise die in dieser Konzeption beschriebenen Aufgaben und Tätigkeiten der Schulsozialarbeit mitübernehmen. Um eine erfolgreiche Arbeit leisten zu können, müssen die Jugendberufshelfer gleich wie die Schulsozialarbeit im Schulbetrieb verankert und vernetzt sein. Viele Aspekte der Rahmenkonzeption treffen auf die Tätigkeiten der Jugendberufshelfer zu und sind für diese in gleicher Weise gültig.

7.4.2 Jugendberufshilfe-Einrichtungen an Schulen

In Jugendberufshilfe-Einrichtungen sind Fachkräfte tätig, die Projekte und Maßnahmen von der Berufsorientierung bis zum Übergang in Ausbildung / Weiterführende Schule / Beruf durchführen, und die auch an Schulen tätig werden. Im Landkreis Esslingen haben sich die Einrichtungen zu Jugendagenturen zusammengeschlossen (Trägernetzwerk aus über 17 Jugendberufshilfe-Einrichtungen) und stimmen ihre Projekte und Angebote für die Schulen ab. Jugendberufshelfer und Schulsozialarbeit können auch hier die Brücke zur Schule herstellen.

7.4.3 Schulbezogene Jugendarbeit

Jugendarbeit (vgl. § 11 SGB VIII) hat ihren Schwerpunkt außerhalb der Schule (z.B. gilt für die Stellen im Esslinger Modell beim Kreisjugendring Esslingen die Vereinbarung mit dem Landkreis, dass sie nur max. 50 % an der Schule tätig sind). Jugendarbeit macht auch freizeit- und interessenorientierte Angebote außerhalb von Unterrichts- und Schulzeiten, abends, am Wochenende und in den Ferien. Jugendarbeit ist stärker präventiv angelegt und weniger intervenierend. Ihre Zielgruppe sind alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden in der Kommune.

Sie arbeitet im Jugendhaus / Jugendtreff, an Treffpunkten im Gemeinwesen und auch in der Schule. Diese hat durch die Ganztagsentwicklung einen großen Stellenwert eingenommen, nachdem dort Kinder und Jugendliche einen Großteil ihrer Zeit verbringen und dort erreichbar sind.

Auch Schulsozialarbeit kann „offene Angebote“ machen, um Kontakt herzustellen und Vertrauen zu schaffen für evtl. spätere Hilfe / Beratung.

8. Kernaufgaben / Kernkompetenzen von Schulsozialarbeit – als Jugendhilfehandeln an der Schule

Die Kernaufgaben von Schulsozialarbeit reichen von der Beratung und Einzelfallhilfe, der Sozialpädagogischen Gruppenarbeit, Projekten und Arbeit mit Schulklassen, offenen Angeboten für Schüler bis zur inner- und außerschulischen Vernetzungs- und Gemeinwesenarbeit.

Eine erfolgreiche Schulsozialarbeit erfordert grundsätzlich, dass alle Kernbereiche Berücksichtigung finden. Je nach aktuellen Bedarfen, Themen- und Problemstellungen und Ressourcen an der jeweiligen Schule kann sich dennoch der Schwerpunkt verschieben. Sie nimmt die Zielgruppe der jungen Menschen mit Fluchterfahrungen und Integrationsaspekten mit in den Blick und passt ihre Angebote in spezifischer Weise an.

8.1. Beratung und Einzelfallhilfe

Schulsozialarbeit leistet Beratung und Einzelfallhilfe, mit individuellen, informellen und formellen Beratungskontakten mit Kindern, Jugendlichen, Eltern / Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und anderen Betreuungspersonen

Zielgruppe: Kinder und Jugendliche

Vertrauensvoller Zugang zu den Schülern

Schulsozialarbeit baut sich einen Zugang zu den Schülern auf, z.B.

- durch ihre (tägliche) Präsenz in der Schule,
- durch Projekte und ihre Arbeit in Schulklassen,
- durch ein kollegiales Verhältnis zu den Lehrkräften und
- durch die offenen Angebote,

um im Bedarfsfall informelle Beratungsgespräche sowie daraus entstehende formelle Beratungsprozesse durchführen zu können.

Durch ihre (präventive) Arbeit mit allen Kindern / Jugendlichen verhindert Schulsozialarbeit, dass der Kontakt zu ihr stigmatisierend ist.

Kinder / Jugendliche können auf die Schulsozialarbeit zugehen, auch die Schulsozialarbeit kann auf die Kinder / Jugendlichen zugehen und den Kontakt herstellen. Sie kann Gespräche mit dem Jugendlichen alleine führen, mit der Lehrkraft, mit den Eltern oder mit allen gemeinsam.

Lehrkräfte können Schüler oder Eltern auf die Schulsozialarbeit als ein freiwilliges Beratungsangebot hinweisen.

Beratung / Einzelfallhilfe kann durch die Kinder und Jugendlichen direkt oder aber durch die Beobachtung von Situationen, in denen Probleme offensichtlich werden, oder durch Elternwunsch ausgelöst werden.

Schulsozialarbeit unterstützt Kinder / Jugendliche durch ihre Einzelfallberatung. Voraussetzungen dafür sind **Vertraulichkeit (Schweigepflicht) und Freiwilligkeit**.

Kontaktzeiten und Erreichbarkeit

Die Beratungsgespräche sind in Absprache mit Lehrkräften/Schulleitung auch zu Unterrichtszeiten zu ermöglichen. Schüler sollen jederzeit Beratung in Anspruch nehmen können und Lehrkräfte dies bei akutem Hilfebedarf möglich machen.

Die Kontaktaufnahme kann auch ohne Wissen der Eltern und Lehrer erfolgen. Gespräche können an den Randzeiten des Unterrichts oder auch außerhalb der Schule geführt werden.

Eine leichte und schnelle Erreichbarkeit und Verfügbarkeit der Schulsozialarbeit ist grundlegend wichtig, damit sie ihr niederschwelliges Unterstützungsangebot für Kinder/Jugendliche umsetzen kann. Z.B. wird ein Zeitplan mit den Präsenzzeiten und festen Terminen empfohlen, ausgehängt im Lehrerzimmer sowie Sekretariat, und bekannt gemacht in den Schulmedien, zudem sollen Dienstmail und Briefkästen der Schulsozialarbeit in der Schule für die Kinder/

Jugendlichen ermöglichen, ihren Gesprächswunsch mitzuteilen.

Themen der Beratung und Einzelfallhilfe können u.a. sein:

- Schulschwierigkeiten, Schulverweigerung
- Konflikte mit Mitschülern, wie Machtkämpfe, Ausgrenzung, Mobbing, Bedrohung
- soziale Auffälligkeiten, wie Gewaltbereitschaft, Diebstahl, problematische Cliques
- Konflikte mit Lehrern, wie Gefühl ungerechter Behandlung
- Probleme der Persönlichkeitsentwicklung, Selbstwert- oder Beziehungsprobleme, Essstörungen, Suchtgefährdung, selbstverletzendes Verhalten oder Suizidgefährdung u.a.
- Konflikte und Problemlagen im Elternhaus, wie Scheidung, Gewalt, Sucht, Armut bzw. prekäre Lebensverhältnisse
- Fragen der Zukunftsperspektive, z.B. Ängste und Unsicherheiten beim Übergang Schule-Beruf.

Schulsozialarbeit leistet Clearing und Case Management, Krisenintervention und Vermittlung, und erschließt bei Bedarf weitere Hilfen.

Clearing-Aufgabe

Schulsozialarbeit arbeitet mit den Betroffenen, welche Hilfen im Einzelfall geeignet und anschlussfähig sein könnten – siehe folgende Punkte:

- wann der Kontakt zu den Beteiligten hergestellt werden muss bzw.
- wann die Einschaltung **schulischer** Unterstützungssysteme, z.B. Beratungslehrer, Schulpsychologische Beratungsstelle, Arbeitsstelle Kooperation am Staatlichen Schulamt, Sonderpädagogischer Dienst, SBBZ (Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren), SPZ (Sozialpädiatrisches Zentrum), Schule für Kranke u.a., und **außerschulischer** Unterstützungssysteme und anderer Fachdienste, z.B. Psychologische Beratungsstellen, Soziale Dienste, Suchtberatung, Kinder- u. Jugendpsychiatrie, Jugendmigrationsdienste u.a., erforderlich ist,
- sie kann „Türöffner“ sein bei den Beteiligten, Ängste nehmen und die Zustimmung des Jugendlichen oder der Eltern gewinnen,
- sie bereitet gemeinsame Übergabe-/Gespräche vor und beteiligt sich bei der Förder- und Hilfeplanung und ggf. bei der Durchführung,
- sie arbeitet systemisch und beratend, leistet aber keine therapeutische Arbeit, sie vermittelt bei Bedarf an Beratungs- und Therapieeinrichtungen, Soziale Dienste u.a.
- Für die Schulsozialarbeit ist dabei eine gute Kenntnis des Hilfenetzes im Sozialraum und im Landkreis wichtig. Der Kontakt zur Arbeitsstelle Kooperation am Staatlichen Schulamt Nürtingen, die auch ein entsprechendes regionales Unterstützungskompendium vorhält, kann hierbei hilfreich sein.

Case Management-Aufgabe

- Gute Kooperation im Einzelfall muss gesteuert werden – Absprachen, gegenseitige Information und Transparenz sind erforderlich, um wirkungsvolle Hilfe zu ermöglichen.
- Schulsozialarbeit muss daran mitwirken, dass es zu einer verbindlichen Vereinbarung kommt, ob sie oder eine andere Stelle das Case Management (Fallsteuerung) übernimmt.
- Es ist erforderlich, sich regelmäßig gegenseitig zu informieren: wer macht was, welche Schritte stehen an, was ist schon erfolgt.
- Wichtig ist eine motivierende Gesprächsführung mit den Kindern und Jugendlichen und Eltern. Schulsozialarbeit muss ggf. auch in der Schule beruhigen, wenn nicht sofortige Veränderungen sichtbar sind.

Kooperation mit Beratungslehrern

- Schulsozialarbeit arbeitet mit Beratungslehrern in der Einzelfallarbeit mit Schülern und Eltern eng zusammen, nachdem es viele Überschneidungsthemen gibt. Sie beachtet die erforderliche Schweigepflichtentbindung. Beratungslehrer sind in der Regel für mehrere Schulen zuständig und nicht grundsätzlich an der Schule präsent.
- Zu empfehlen ist ein monatlicher Jour-Fixe zur Abstimmung mit dem Beratungslehrer.

Kooperation mit den Sozialen Diensten / Erziehungshilfe(stationen)

- Schulsozialarbeit arbeitet in enger Kooperation mit den Sozialen Diensten, wenn intensivere Hilfeangebote nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz notwendig werden, die von den Eltern beantragt werden müssen (s.a. §§ 27 ff SGB VIII),
- sie nimmt nach vorheriger Schweigepflichtentbindung z.T. an **Hilfeplangesprächen (Hilfe zur Erziehung)** teil,
- wichtig ist die weitere gegenseitige Information und Absprache, wer die Fallverantwortung und wer welche Aufgaben hat, z.B. wer übernimmt die Elternarbeit - der Soziale Dienst, die Schulsozialarbeit oder Lehrkräfte.
- Schulsozialarbeit arbeitet im bestehenden **Vor-Ort-Team „Kooperation Schule und Jugendhilfe“** mit und kooperiert mit dem **Kooperationsbeauftragten** an der Schule.
- Eine enge Kooperation gibt es bei Fragen des Kinderschutzes. Eine besondere Aufgabe für die Schulsozialarbeit, wie für die gesamte Schule, ist der **Schutz bei Kindeswohlgefährdung** mit Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII. Schulsozialarbeit hat dabei eine wichtige Brückenfunktion und kann den Kontakt mit den Sozialen Diensten wegen möglichem Hilfebedarf aufrechterhalten. Die Zusammenarbeit mit der Schulleitung muss abgestimmt sein. Das Vorgehen in der Schule soll entsprechend der Arbeitshilfe - Kooperation Soziale Dienste / Erziehungshilfestationen und Schule / Staatliches Schulamt 1/2014 - durchgeführt werden (siehe 7.2).

Krisenintervention

- Schulsozialarbeit leistet auch Krisenintervention, z.B. bei aggressivem Verhalten von Schüler/-innen, sie muss einschätzen, wann sie selbst tätig wird und wann die Schulleitung, die Eltern, die Polizei oder Fachdienste einbezogen werden müssen. Regelungen des Landes zur Krisenintervention an Schulen bleiben davon unberührt.

Streitschlichtung

- Schulsozialarbeit wird auch tätig zur Streitschlichtung / Mediation (zwischen Schülern). Sie arbeitet mit Streitschlichtern (oder z.B. „Pausenengeln“ in Grundschulen) zusammen und kann bei der Ausbildung unterstützen. Sie muss in der jeweiligen Situation entscheiden, was die Schüler als Streitschlichter selbst leisten können und wann sie als Fachdienst tätig werden muss.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- Schulsozialarbeit sollte frühzeitig in Fragen der geplanten Anwendung des § 90 Abs. 3, Ziffer 2 d-f SchG BW (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen) in den Prozess und bei den verschiedenen Schritten im Vorfeld beratend einbezogen werden.
- Bei einem Schulausschluss (Ziffer 2 g) sollte sie grundsätzlich informiert und beratend von Anfang an einbezogen werden. Schulsozialarbeit wird dabei eigenverantwortlich in Absprache mit der Schulleitung tätig.
- Die Sozialen Dienste müssen darüber informiert werden (vgl. § 90, Abs. 8 SchG BW).
- Die endgültige Entscheidung liegt bei der Schulleitung nach Anhörung der Klassenkonferenz (SchG § 90), in der die Schulsozialarbeit beratend tätig ist.
- Vom Unterricht ausgeschlossene Schüler müssen jederzeit Zugang zur Schulsozialarbeit haben. Bei Hausverbot sind Kontakte auch außerhalb des Schulgeländes möglich, Ausnahmen sind von der Schulleitung zu genehmigen.
- Wichtig ist die enge Kooperation mit den Eltern, die von der Schulsozialarbeit unterstützt wird.

Unterstützung beim Übergang Schule und Beruf

- Da die Studien- und Berufsorientierung ein zentrales Aufgabenfeld von Schule ist, wird die Schulsozialarbeit hier vor allem beratend im Einzelfall tätig, wenn der Jugendliche besondere persönliche, z.B. psychische Schwierigkeiten, hat, die ihm die beruflichen Schritte erschweren, und macht vereinzelt Angebote zur Berufsorientierung,
- ebenso wenn die Jugendlichen wenig Unterstützung von Seiten der Eltern bei der Berufsfindung und Stellensuche erhalten und
- wenn er persönliche Hilfe und Beratung braucht, um den Übergang positiv zu bewältigen.
- Schulsozialarbeit arbeitet zusammen mit dem Beauftragten der Schule für die Berufs- und Studienorientierung, der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit, der Jugendberufshilfe / Jugendagenturen, die Projekte zur Berufswahl und

Berufsfindung, Hilfe bei der Bewerbung, Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche, Aufbau von Kontakten zu lokal ansässigen Betrieben, Vermittlung in Praktika u.a. leisten.

Zielgruppe: Eltern / Arbeit mit Familien

Schulsozialarbeit bietet **Beratung von Eltern / Erziehungsberechtigten** im Hinblick auf individuelle und familienbezogene Probleme und bei konkreten und allgemeinen Erziehungsfragen an. (vgl. § 16 SGB VIII)

Eltern können sich selbst an die Schulsozialarbeit wenden. Schulsozialarbeit kann auch von sich aus auf die Familien zugehen, grundsätzlich nur nach Absprache mit den Kindern und Jugendlichen, es sei denn, dass sie sich in einer Gefährdungssituation befinden. Auch Hausbesuche sind bei Bedarf auf freiwilliger Basis möglich.

Bei Elterngesprächen in der Schule können Eltern darum bitten, dass die Schulsozialarbeit hinzugezogen wird, wenn es den Aufgabenbereich der Schulsozialarbeit berührt. Ebenso können Schulleitung und Lehrer die Teilnahme der Schulsozialarbeit bei Gesprächen empfehlen.

Schulsozialarbeit schafft mit ihren Angeboten den Eltern einen **Zugang zur Schule**. Neben Beratung macht sie Gruppenangebote für Eltern oder organisiert Elternabende und **Elternveranstaltungen** zu pädagogischen Themen, auch mit Fremdreferenten. Sie kann u.a. Angebote der Elternbildung organisieren zu Fragen der Erziehung und Bildung junger Menschen (vgl. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII, wie Gewalt- und Suchtprävention, Medienkompetenz und Gefahren im Internet).

Zielgruppe / Kooperationspartner: Lehr- und Fachkräfte an der Schule

Schulsozialarbeit leistet auch **Beratung von Lehrern**, um Lösungen für individuelle Probleme zu suchen, damit sie im Einzelfall Kinder, Jugendliche oder Eltern unterstützen können.

Sie informiert dabei über Hilfsmöglichkeiten für die Kinder, Jugendlichen und die Familie und gibt Hinweise bezüglich besonderer Bedarfe, z.B. für eine sonderpädagogische Förderung, Erzieherische Hilfe oder Eingliederungshilfe - wer es prüfen und die Hilfe veranlassen kann.

Schulsozialarbeit macht kein Lehrer-Coaching, eher ein Feedback zur Interaktion mit den Schülern und **kollegiale Beratung**. Sie kann in Absprache und mit Zustimmung des Lehrers am Unterricht teilnehmen, z.B. bei gemeinsamen Projekten, Beratung von Lehrern, Beobachtung von Klassenverhalten und Verhalten einzelner Schüler im Klassenverband sowie

der Interaktion zwischen Schülern und Lehrern. Grundsätzlich ist das Einverständnis der Eltern in der Klasse / Lerngruppe, in der gezielt beobachtet wird, einzuholen.

Schulsozialarbeit kann auch **Beratung von Fach- und Betreuungskräften** (z.B. Freizeitpädagogik, Grundschulbetreuung, Schulbegleiter) leisten, um gemeinsam nach Lösungen für individuelle Probleme der Schüler oder im Hinblick auf Probleme in Betreuungsgruppen zu suchen.

8.2 Sozialpädagogische Gruppenarbeit, Projekte und Arbeit mit Schulklassen

Sozialpädagogische Gruppenarbeit umfasst ein breites Spektrum und kann sowohl präventiv als auch intervenierend eingesetzt werden. Sie wird orientiert an den Bedürfnissen der Zielgruppe geplant und durchgeführt.

Schulsozialarbeit macht Gruppen-Angebote und Projekte, die handlungsorientiert und mit sozialpädagogischen Methoden umgesetzt werden. Die Bildungspläne bieten beispielsweise gute Anknüpfungspunkte für das soziale Lernen. Dafür ist es erforderlich, dass entsprechende Zeitkontingente für die Gruppenarbeit im Schulcurriculum zur Verfügung gestellt werden. Schulsozialarbeit arbeitet nicht un-terrichtersetzend, sondern ergänzend.

Schulsozialarbeit arbeitet mit offenen oder geschlossenen Gruppen oder ganzen Schulklassen und macht z.B.

- zielgruppenspezifische Angebote (Mädchen, Jungen, Klassen, Altersgruppen, ethnische Gruppen) oder
- themenbezogene Angebote (Soziales Kompetenztraining, Medienkompetenz, Streitschlichtung, Sucht- und Gewaltprävention u.a.).

Beim Kinderferienprogramm kann sie punktuell als Kooperationspartner mitwirken, um im Rahmen dieses niederschweligen Angebotes Zugang zu den Kindern zu bekommen.

Die Angebote gehen nach gemeinsamer Bedarfsanalyse und Ziel-/Auftragsklärung von der Schulsozialarbeit aus oder entstehen in Kooperation schulintern, z.B. mit Lehrkräften, Beratungs- / Präventionslehrern, oder extern, z.B. mit Einrichtungen der Jugendarbeit / Vereinen, Erziehungs- und Suchtberatung / Suchtprophylaxe u.a.

Sie führt die Angebote selbst oder in Kooperation bzw. mit Referenten durch.

Für einzelne Aktionen können kurzfristig Honorarkräfte eingestellt werden.

8.3 Offene Angebote für Schüler

Schulsozialarbeit macht freiwillige und niederschwellige Angebote für die Schüler, wie z.B.

- freizeitpädagogisch orientierte Angebote (Musik, Sport, Kino, Kultur, Werkstätten),
- offene Gesprächs-, Kontakt- und Freizeitangebote.

Sie macht keine Betreuungsangebote. In Ganztagschulen übernehmen dies z.B. Freizeitpädagogen, Jugendbegleiter, Lehrkräfte.

Sie schafft mit ihren Angeboten Erfahrungsräume für Selbstorganisation und Verantwortungsübernahme, z.B. durch Schülertreffs und Schülercafés, und setzt Impulse zur Lebens- und Freizeitgestaltung.

Durch diese Form der Angebote ist eine andere Art der Begegnung und Beziehung mit der Schulsozialarbeit möglich. Ziel ist es, informelle Kontakte mit Schülern herzustellen, sie kennenzulernen und ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, um die anderen Aufgaben, wie z.B. Einzelfallhilfe, mit den Schülern zu ermöglichen.

Eine punktuelle Teilnahme von Lehrern hat den Vorteil, dass sich auch Schüler und Lehrer in einem anderen Zusammenhang erleben können.

8.4 Inner- und außerschulische Vernetzung und Gemeinwesenarbeit

Damit Schulsozialarbeit wirkungsvoll tätig sein kann, ist es erforderlich, eine enge Kooperation, Information und Abstimmung mit den **schulischen Partnern**, wie z.B. Schulleitung, Lehrkräften (Beratungs-, Sucht-/Präventionslehrer u.a.), Pädagogischen Assistenten und Schulpsychologischer Beratungsstelle, zu pflegen. Schulsozialarbeit sollte die Möglichkeit haben, an **schulischen Gremien**, soweit nicht datenschutzrechtliche Aspekte dagegen stehen, und **Arbeitsgruppen** (Schulentwicklung u.a.) mitzuwirken. Sie kann sich bei relevanten **Veranstaltungen** in der Schule beteiligen und bringt sich ein bei der Gestaltung des Schullebens.

Ebenso ist es wichtig, eng mit den **Jugendhilfe-Partnern** zusammen zu arbeiten, die an der Schule tätig bzw. einbezogen sind, wie Jugendarbeit, Jugendberufshilfe, Jugendmigrationsdienst, Soziale Dienste/ Erziehungshilfe, Psychologische Beratungsstelle, Sucht- und Drogenberatung / Suchtprophylaxe, Beratungsstelle sexualisierte Gewalt u.a.

Schulsozialarbeit kooperiert dabei auch mit den **Übergangs-Partnern**, wie Berufseinstiegsbegleiter, oder den **Ehrenamts-Partnern**, wie Jugendbegleiter, Paten, Mentoren uvm.

Sie wirkt eng zusammen mit den **externen Kooperationspartnern** an der Schule.

Schulsozialarbeit vernetzt sich zusätzlich zur Schule mit dem **Gemeinwesen**, um Ressourcen aus dem Umfeld zu nutzen und in dieses hineinzuwirken.

Es ist wichtig, dass sich Schulsozialarbeit in den kommunalen Gremien einbringt, vor allem den **Gremien der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit**. Sie arbeitet in Übereinstimmung mit dem Konzept der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in der Kommune.

Schulsozialarbeit nimmt eine **Brückenfunktion** ins Gemeinwesen ein und kooperiert auch hier mit den Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, mit

Jugendhäusern / Jugendtreffs, Vereinen, Kirchen, sozialen Institutionen und Beratungseinrichtungen, Ehrenamtlichen u.a.

Sie **nutzt die Kooperationsbeziehungen** und Netzwerke für ihre schulische Arbeit und ermöglicht den Schülern Lernerfahrungen über den Schulalltag hinaus. Sie kann mitwirken bei Beteiligungsprojekten, z.B. Spielplatzbau und Stadtteilstellen, und trägt zur Selbstwirksamkeitserfahrung und Integration der Kinder und Jugendlichen im Gemeinwesen bei.

Um sich im Gemeinwesen bekannt und um ihr Handeln transparent zu machen, ist eine regelmäßige **Öffentlichkeitsarbeit** der Schulsozialarbeit unterstützend,

- in der Schule, z.B. durch Info-Wände, Veranstaltungen - und
- außerhalb der Schule, z.B. durch Presseartikel, Informationen im Amts- und Gemeindeblatt, Tag der offenen Tür, persönliche Vorstellung im Gemeinderat und der Jahres- und Tätigkeitsberichte in den kommunalen Gremien.

8.5 Aufgaben, die nicht zum Auftrag der Schulsozialarbeit gehören

Schulsozialarbeit übernimmt grundsätzlich keine genuinen Aufgaben der Schule.

Sie macht z.B.

- keine Krankheitsvertretungen
- keine Pausenaufsicht
- keine Koordination des Mittagstisches
- keine Hausaufgabenbetreuung
- keine Organisation des Ganztags.

Bestimmte Aufgaben können von der Schulsozialarbeit freiwillig als Ergebnis eines Aushandlungsprozesses übernommen oder im Zusammenwirken mit der Schule gemeinsam durchgeführt und ausgetestet werden, z.B. der Trainingsraum / Trainingsinsel, ein Programm zur Stärkung der Eigenverantwortung in der Schule.

9. Rahmenbedingungen für Schulsozialarbeit (Mögliche Inhalte für Kooperationsvereinbarungen)

Damit Schulsozialarbeit entsprechend der Handlungsprinzipien und Kernaufgaben gute Arbeit leisten und wirkungsvoll sein kann, braucht sie entsprechende Rahmenbedingungen.

9.1 Berufliche Qualifikation

- Voraussetzung für die Schulsozialarbeit ist eine gute fachliche Qualifikation, i.d.R. mit Hochschulabschluss (siehe Förderrichtlinien unter 6.1.).
- Für alle (Fach-)Kräfte im Aufgabenfeld der Schulsozialarbeit gilt die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses im Sinne des § 72a SGB VIII.

Hinweis: Wichtig ist eine ausgewogene Besetzung mit männlichen und weiblichen Fachkräften, mit und ohne Migrationshintergrund.

9.2 Eingruppierung

Das Aufgabenfeld der Schulsozialarbeit zeichnet sich als hochkomplexer Arbeitsbereich aus, der hohe fachliche Kompetenz und Flexibilität, Selbstorganisation und Verantwortungsmanagement erfordert. Es handelt sich um einen Arbeitsplatz mit „multiplen Anforderungen und Komplexität“; mit „besonderen Schwierigkeiten und Bedeutung“. Bei der Zielgruppe handelt es sich häufig um Kinder und Jugendliche mit „wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten“.

In den Aufgaben sind beschrieben: Clearing und Case Management in der Einzelfallhilfe, Mediation und Krisenmanagement (Mobbing, Gewalt, Suizidgefahr, Selbstverletzung, psychische Eskalationen u.a.), Umgang mit Kindeswohlgefährdung u.a. Dieser Aufgabenbereich nimmt mehr als ein Drittel der Arbeit ein.

Empfehlung: Eine Eingruppierung in S12 TvöD ist anzustreben.

(Von Seiten des KVJS-Landesjugendamtes gibt es hierzu keine Empfehlung.)

9.3 Zuständigkeit

In einer Kooperationsvereinbarung für den jeweiligen Schulstandort zwischen Schulträger und Anstellungsträger der Schulsozialarbeit und Schulleitung muss festgelegt werden, für welche Schule(n) und Schulart(en) die Schulsozialarbeit tätig ist. Grundsätzlich arbeitet Schulsozialarbeit an allen Schularten. Obwohl laut Förderrichtlinien des Landes eine Stelle an bis zu drei Schulen eingesetzt werden kann, wird um eine ausreichende Präsenz an der Schule zu ermöglichen, der Einsatz von einer Person an nur einer Schule empfohlen.

9.4 Personalbemessung

Bei der Personalbemessung ist das breite Aufgabengebiet und der hohe Abstimmungs- und Kooperationsbedarf der Schulsozialarbeit zu berücksichtigen und dass eine gute Präsenz der Schulsozialarbeit an der Schule – für Kinder, Jugendliche und Eltern, Schulleitung und Lehr-/ Fachkräfte – besonders zu den Unterrichtszeiten sichergestellt werden kann (wünschenswert wenigstens 4 Tage pro Woche). Gerade Kinder und Jugendliche brauchen feste und verlässliche Bezugspersonen.

Beim Umfang der Stelle sollen die Schülerzahlen, die Schularten, der Einzugsbereich der Schüler und belastende Lebenslagen (Alleinerziehende, Armut, Migration / Flüchtlinge u.a.) und konzeptionelle Veränderungen (z.B. Ganztagschule) im Blick sein. Dies ist regelmäßig zu überprüfen und anzupassen.

Laut Förderrichtlinien soll Schulsozialarbeit mit mindestens einer halben Stelle ausgestattet sein und kann an bis zu drei Schulen eingesetzt werden. Empfehlung ist als Grundausstattung eine mindestens 50%-Stelle Schulsozialarbeit und nach Bedarf und Profil der Aufgabe entsprechend mehr. Bei

größeren Schulen ist mindestens eine 75%-Stelle anzustreben.

Ein geringerer Stellenanteil ist nur für den kurzfristigen Einstieg sinnvoll – als erster Schritt und Chance, Erfahrungen mit dem Einsatz von Schulsozialarbeit zu machen.

9.5 Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht für die Schulsozialarbeit liegt beim Anstellungsträger der Schulsozialarbeit, **nicht bei der Schulleitung**. Die Fachaufsicht beinhaltet die fachliche Verantwortung für die Arbeit der Schulsozialarbeit. Dies beinhaltet auch Anleitung, Unterstützung und Fortbildung, regelmäßige Gespräche und Rückkoppelung und eine abgestimmte Konzeption. Der Anstellungsträger trägt Sorge für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Alle dienstrechtlichen Festlegungen werden in Abstimmung mit der Schulleitung vom Anstellungsträger getroffen.

Im Auftrag des Schulträgers führt die Schulleitung die **unmittelbare Aufsicht** über die an der Schule tätigen, nicht im Dienst des Landes stehenden Bediensteten nach § 41 Abs. 3 SchG BW. Die Schulleitung hat somit die Aufsichtspflicht und eine sich aus der Verantwortung für einen geordneten Schulbetrieb ergebende **Weisungsbefugnis auch gegenüber der Schulsozialarbeit**, das heißt u.a.: dass nicht gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden oder Beschlüsse der schulischen Mitwirkungsorgane verstoßen wird und eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit durch die Schulsozialarbeit behindert oder gestört wird. Die Schulleitung hat nach § 41 Abs.1 SchG BW auch das Hausrecht. Die Schulleitung hat damit gegenüber der Schulsozialarbeit ein unmittelbares Weisungsrecht bezogen auf alle Fragen, die den ordnungsgemäßen Schulbetrieb betreffen.

Die Schulleitung hat kein Weisungsrecht gegenüber der Schulsozialarbeit bezogen auf ihr Jugendhilfehandeln an der Schule, d.h. bezogen auf die Tätigkeiten und Aufgaben, die zum Aufgabengebiet der Kinder- und Jugendhilfe gehören, sofern hierdurch der ordnungsgemäße Schulbetrieb nicht gefährdet ist. Dies bezieht sich auch auf die Schweigepflicht der Schulsozialarbeit. Die Schulleitung ist weder Dienstvorgesetzter der Schulsozialarbeit noch führt sie die Fachaufsicht. Die Schulsozialarbeit muss als Jugendhilfeangebot an der Schule eigenständig aus ihrer fachlichen Sicht handeln können.

Die Schulleitung kann nur dann ihr Weisungsrecht ausüben, wenn der ordnungsgemäße Schulbetrieb nicht mehr gewährleistet ist.

Der Umgang mit der Dienst- und Fachaufsicht und der Weisungsbefugnis ist sehr auf einen kommunikativen und konstruktiven Prozess angewiesen, nachdem die Bestimmungen nur den Rahmen regeln. Es braucht auf beiden Seiten die Bereitschaft und das Verständnis für eine gute Kooperation (siehe

4.1. Kommunikations- und Kooperationsstrukturen). Nimmt die Schulleitung bereits bei den Vorstellungsgesprächen der Schulsozialarbeit teil, trägt dies zur Akzeptanz in der Schule bei.

Konflikt-Management zwischen Schulsozialarbeit, Anstellungsträger, Schulträger und Schulleitung

Konflikte können als wichtige Gelegenheiten und Anlässe gesehen und als Chance für die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit genutzt werden. Austausch der Positionen, gegenseitiges Ernstnehmen der Anliegen und Reflexion der Situation in klärenden Gesprächen können wichtige Schritte für neue Absprachen sein.

Vorgehen:

- Bei Konflikten zwischen Schulsozialarbeit und Lehrkraft hat die eigenständige Klärung zwischen beiden den Vorrang.
- Ist dies nicht erfolgreich, werden die Schulleitung und der Anstellungsträger hinzugezogen, ggf. der Schulträger und das Staatliche Schulamt.
- Die Schulsozialarbeit informiert ihren Anstellungsträger, die Lehrkraft ihre Schulleitung.
- Der Anstellungsträger der Schulsozialarbeit übernimmt die Einladung und vereinbart mit der Schulleitung, inwieweit der Schulträger einzubeziehen ist.
- Das Vorgehen sollte in der Kooperationsvereinbarung verbindlich festgelegt werden.

Die regelmäßige Verständigung über Ziele und Aufgaben, gemeinsame Bedarfsplanung und Beteiligung an Entwicklungsprozessen in der Schule und Jugendhilfe sind hier von besonderer Wichtigkeit. Information und Kooperation muss fest vereinbart werden. Es braucht die Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit, mit gegenseitiger Toleranz und Akzeptanz der unterschiedlichen Berufsrollen und Arbeitsweisen und der gegenseitigen Respektierung der unterschiedlichen Aufgabenstellung und Fachkompetenz.

9.6 Aufsichtspflicht und Versicherung

Die Aufsichtspflicht für schulische Veranstaltungen liegt grundsätzlich bei der Lehrkraft.

Bei Angeboten und Aktivitäten in hauptverantwortlicher Durchführung durch die Schulsozialarbeit obliegt ihr die Aufsichtspflicht für die teilnehmenden Schüler.

Bei Schullandheimaufenthalten können Teile der Aufsichtspflicht nach gemeinsamer Absprache zeitlich befristet an die Schulsozialarbeit übertragen werden. Schulsozialarbeit kann über die Teilnahme an Schullandaufenthalten in Absprache mit der Schule entscheiden, z.B. um Angebote zum Kompetenztraining zu machen oder wegen Schülern mit schwierigen Problemlagen.

Schulische Veranstaltungen im Rahmen des Bildungsauftrags der Schule unterliegen dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

Veranstaltungen der Schulsozialarbeit außerhalb dieses Rahmens sind über eine Zusatzversicherung des Anstellungsträgers abzusichern.

9.7 Arbeitszeiten / Urlaub

Um die Präsenz der Schulsozialarbeit an der Schule sicherzustellen, ist es wichtig, die Arbeitszeiten dem Schulbetrieb anzugleichen. Der Urlaub und Ausgleich von Überstunden sind deshalb in den Schulferien zu nehmen. Abweichungen können mit dem Anstellungsträger der Schulsozialarbeit und unter Rücksprache mit der Schulleitung ausnahmsweise vereinbart werden.

Die Arbeitszeit ist bedarfsgerecht zu gestalten und zu flexibilisieren als (Schul-) /Jahresarbeitszeit, wichtig ist die Festlegung von Präsenzzeiten.

Es gilt in der Regel eine 39-Stunden-Woche, bei Bedarf kann ein Teil der Arbeitszeit außerhalb der Schulzeiten erbracht werden. Die Zeiterfassung erfolgt eigenverantwortlich über Arbeitszeitznachweise und wird dem Anstellungsträger vorgelegt.

Urlaub und Fortbildungen werden - bei gleichzeitiger Information der Schulleitung - vom Anstellungsträger der Schulsozialarbeit genehmigt. Krank- und Gesundheitsmeldungen müssen dem Träger mitgeteilt bzw. vorgelegt werden (Pflicht) und die Schulleitung entsprechend informiert werden (Kooperationsgebot).

Für die Schulleitung entfallen damit alle Aufgaben bezogen auf eine Personalverantwortung

9.8 Sachkosten / Sachmittel

Die Sachkosten werden vom Anstellungsträger der Schulsozialarbeit getragen bzw. zur Verfügung gestellt. Eine angemessene Ausstattung mit Sachmitteln / Sachkosten ist ein Qualitätsstandard. Schulsozialarbeit muss gut arbeiten und ihre Aufgaben erfüllen können, dafür sind entsprechende Sachmittel nötig. Für die laufende Arbeit braucht es entsprechend Bürobedarf, für die Projektarbeit mit den Kindern / Jugendlichen Materialien, Spiele u.a. Empfohlen wird ein selbstverwaltetes Sachmittelbudget für die laufende Arbeit, für Projekte und Veranstaltungen.

Eine gute Qualifizierung gibt der Fachkraft Handlungssicherheit für die Umsetzung ihrer Aufgaben. Erforderlich sind dafür Fort- und Weiterbildungen, Supervision und Fachliteratur. Je nach den Problem- und Themenstellungen an der Schule und den aktuellen Bedarfen braucht es für Schulsozialarbeit immer wieder Fortbildungen, um entsprechendes Grundlagenwissen und Kompetenzen zu erwerben bzw. zu erweitern. Supervision und Fallbesprechungen unterstützen eine qualitative Arbeit vor allem in der Einzelfallarbeit. Dafür müssen entsprechende Mittel eingestellt werden.

Für die Teilnahme an Fortbildungen, Arbeitskreisen und Gremien, für Kooperationen im Gemeinwesen oder auch Hausbesuche sind Reisekosten einzuberechnen.

9.9 Räumliche Ausstattung

Die Schulbauförderrichtlinien sehen bisher die Räume für Schulsozialarbeit an einer Schule noch nicht regelhaft vor.

Schulsozialarbeit braucht für ihre Arbeit ein Büro und Räume in der Schule, die sie als Gruppenraum und z.B. für einen Schülertreff nutzen kann. Empfohlen wird ein Büro in der Schule, zu dem die Schulsozialarbeit den Schlüsselzugang hat, nachdem der Sozialdatenschutz gewährleistet sein muss.

Das Büro der Schulsozialarbeit sollte in zentraler Lage und gut erreichbar sein, es sollte Vertraulichkeit ermöglichen (nicht neben dem Lehrerzimmer), mit Zugang zu den üblichen Schulbetriebszeiten. Aufgrund des Hausrechts nach § 41 Abs.1 SchG BW haben zudem die Schulleitung und Hausmeister einen Büroschlüssel zur Schulsozialarbeit. Die Nutzung vorhandener Räume, auch Schulräume, muss für die Schulsozialarbeit planbar und flexibel sein. Die Schulsozialarbeit sollte Zugang zum Lehrerzimmer und dort ein eigenes Fach und eine selbstverwaltete Info-Wand zur Verfügung haben.

9.10 Nutzung der schulischen Räume und Infrastruktur

Schulsozialarbeit braucht für ihre Angebote und Aktionen die Nutzungsmöglichkeit von Fachräumen, Aula, Gemeinschaftsräumen, Turnhalle, Freiflächen u.a. – in Abstimmung mit der Schulleitung, auch in unterrichtsfreier Zeit.

9.11 Ausstattung Arbeitsplatz / Kommunikationsmittel

Um ein effizientes Arbeiten zu ermöglichen, sollte das Büro der Schulsozialarbeit ausgestattet sein mit Telefon (Festnetz bzw. Handy, wenn dies nicht möglich ist), Anrufbeantworter und Internetanschluss (mit dienstlicher Mail-Adresse), mit Computer bzw. Notebook, Software und Drucker.

Es braucht für das Büro eine Grundausstattung an Mobiliar, wie Schreibtisch, Stuhl, abschließbarer Aktenschrank, Regal und Sitzgruppe /-möglichkeiten für Gespräche. Die Kosten werden vom Anstellungsträger der Schulsozialarbeit getragen bzw. die entsprechenden Mittel zur Verfügung gestellt. Vereinbart sein muss die Nutzung schulischer Kopier- und Faxgeräte (ggf. mit Abrechnung). Empfohlen wird der Zugang und die Nutzungsmöglichkeit des pädagogischen Netzes und bei kommunalen Trägern des Intranets (Verwaltungsnetz).

9.12 Erreichbarkeit

Um die Erreichbarkeit und damit den niederschweligen Zugang zur Schulsozialarbeit zu gewährleisten, ist es wichtig, dass ihre Telefonnummer im Sekretariat hinterlegt ist.

Über einen Aushang im Lehrerzimmer, in der Schule, im Sekretariat und am Büro der Schulsozialarbeit soll über die vereinbarten Präsenzzeiten der Schulsozialarbeit informiert werden, ebenso über die Homepage der Schule.

10. Instrumente zur Qualitätsentwicklung und -sicherung

Die Verantwortung und Initiative für die Qualitätsentwicklung /-sicherung liegt beim Anstellungsträger der

Schulsozialarbeit sowie der Fachkraft und sollte in gemeinsamer Absprache und in engem Zusammenwirken von Schule und Schulsozialarbeit erfolgen. Die erforderlichen Ressourcen müssen dafür vom Anstellungsträger bereitgestellt werden.

Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung für die Schulsozialarbeit ist aus folgenden Gründen erforderlich:

- damit sie wirkungsvoll in ihrem Auftrag arbeiten kann – auch bei sich verändernden Bedarfen und Themen an der Schule,
- zur Stärkung der Akzeptanz und Anerkennung der Schulsozialarbeit durch die transparente Darstellung der Qualität der Arbeit,
- zur langfristigen Absicherung der Schulsozialarbeit,
- zur Steigerung der Fachlichkeit und
- zur Etablierung wirkungsvoller Kommunikations- und Kooperationsstrukturen und erforderlicher Rahmenbedingungen.

Qualitätsentwicklung/-sicherung soll durch Dokumentation, Bewertung und Selbst-/ Überprüfung Schulsozialarbeit darin unterstützen, ihre Arbeit zu optimieren und gute Ansätze und Strategien auszubauen und bedarfsorientiert weiterzuentwickeln.

Bei der Qualitätsentwicklung /-sicherung geht es um drei Aspekte – die Struktur-, die Prozess- und die Ergebnisqualität:

- **die Strukturqualität** bezieht sich auf die Rahmenbedingungen, unter denen die Schulsozialarbeit vor Ort umgesetzt wird, unter welchen personellen, räumlichen, materiellen sowie organisatorischen Bedingungen das Ergebnis zustande kam (s. Kap.9, Kooperationsvereinbarung u.a.),
- **die Prozessqualität** bezieht sich auf den Verlauf der Leistungserbringung: wie das Ergebnis zustande kam, inwieweit die Prozesse nachvollziehbar sind und noch optimiert werden können,

- die **Ergebnisqualität** bezieht sich auf die Wirkung der Arbeit mit Blick auf das vorab formulierte Ziel, d.h. welcher Erfolg, welches Ergebnis durch die Schulsozialarbeit erzielt wurde - bezogen auf die verschiedenen Adressaten.

Es braucht konkrete Instrumente, Gremien und Verbindlichkeiten, um die Qualität und Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit sicherzustellen - zur Optimierung der Angebots- und Kommunikationsstruktur und der Rahmenbedingungen.

Aus der Praxis gibt es eine breite Palette an Reflexionsebenen:

- Im Rahmen von regelmäßigen **Mitarbeitergesprächen** des Anstellungsträgers der Schulsozialarbeit mit seinen Fachkräften findet Qualitätsentwicklung /-sicherung statt, hier geht es inhaltlich um Rückblick, Weiterentwicklung und Zielvereinbarung. Ein jährlicher Auswertungsbericht der Arbeit wird abgestimmt.
- In einem erweiterten Kreis werten **Anstellungsträger, Schulsozialarbeit und Schulleitung** mindestens einmal jährlich die gemeinsame Arbeit aus.
- Bei größeren Kommunen wird ein Steuerungskreis bzw. „**Fachbeirat**“ mit weiteren Kooperationspartnern einmal jährlich zur Auswertung der Arbeit auf der Grundlage des Auswertungsberichts der Schulsozialarbeit empfohlen. Die weiteren Kooperationspartner können sein: Vertreter der Lehrerschaft, Elternvertreter, SMV, Sozialer Dienst, Fachkräfte aus der Jugendarbeit, Ganztagspädagogik u.a. Ziel ist die **Weiterentwicklung des Konzeptes und der Planungen** entsprechend der Ergebnisse, Erfahrungen, Einschätzungen, der aktuellen Bedarfe und Themen an der Schule. Dabei soll im Rahmen von **Partizipation** die Einschätzung aller Beteiligten einbezogen werden.
- Auch **schulinterne Arbeitsgruppen** aus Schulsozialarbeit und Lehrkräften, z.B. Beratungslehrern, können mit Erfahrungsaustausch und gegenseitigem Feedback (z.B. in der Einzelfallhilfe oder bezüglich der Angebote / Projekte) zur Qualitätsentwicklung/-sicherung beitragen. Sind sie Wunsch der Gesamtlehrerkonferenz und tagen regelmäßig, haben sie einen höheren Stellwert und Wertschätzung.
- Regelmäßiger **fachlicher Austausch** der Schulsozialarbeit in **Teams und Arbeitsgruppen, z.B. Qualitätszirkeln und Fachteamsitzungen**, unterstützt die Weiterentwicklung der Fachlichkeit.
- Die Mitwirkung der Schulsozialarbeit in einem **AK Schulsozialarbeit in der Kommune, für alle Schulen oder nach Schularten, in Arbeitskreisen der Träger, in den Vor-Ort-Teams „Kooperation Schule und Jugendhilfe“** oder **landkreisweiten**

Arbeitskreisen ermöglicht Information, Fachaustausch, die Abstimmung der Angebote und die Planung schulübergreifender Angebote und Vernetzung mit anderen Projekten vor Ort.

- Bei größeren Trägern sind moderierte **Klausurtag**e zu empfehlen, die spezielle Aspekte in den Blick nehmen (Arbeit überprüfen / Wirkung festhalten) und die Ergebnisse dokumentieren.

Reflexionsinstrumente

- Schulsozialarbeit arbeitet auf der Grundlage eines **Konzeptes**, aufbauend auf einer **Bedarfsanalyse**. Konzeptionserstellungen sind Prozesse, die regelmäßig auf den Prüfstand gestellt und weitergeführt werden müssen.
- Sie macht eine **Jahresplanung und Zielklärung**: Gemeinsam mit allen Beteiligten erfolgt eine Festlegung der gemeinsamen Ziele und Schwerpunktsetzungen und eine detaillierte Angebotsbeschreibung entsprechend der anstehenden pädagogischen Themen und Zielgruppen.
- Sie macht eine **Dokumentation** ihrer Arbeit und baut sich ein **Berichtswesen** auf (Angebote, Teilnehmer, Erfahrungen – bezogen auf Einzelfallhilfe, Projekte, Gruppenprozesse, Öffentlichkeitsarbeit). Sie erstellt daraus einen **Jahres- bzw. Arbeitsbericht** (quantitativ und qualitativ) und macht damit ihre Arbeit und die Problem- und Bedarfslagen der Kinder, Jugendlichen und Eltern transparent. Dies schafft die Grundlage für die Schwerpunktsetzungen und Weiterentwicklungen der Arbeit an der Schule. Sie dokumentiert ihre Arbeit für Zuwendungsgeber und Träger (statistische Erfassung / Kennzahlen, Jahresbericht an Träger, Tätigkeitsbericht an Gremien).
- Schulsozialarbeit kann je nach zeitlicher Ressource über **Evaluationen** ihre Arbeit und Angebote mit standardisierten Verfahren auswerten. Dabei können die angestrebten Ziele im Verhältnis zum Erreichten überprüft und bewertet werden. Schulsozialarbeit kann **Befragungen** machen zu den Angeboten der Schulsozialarbeit, zum Bedarf und den Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und Eltern, zu den Einschätzungen von Lehr- und Fachkräften und Kooperationspartnern. Diese können wichtige Aufschlüsse für ihre Angebotsplanung geben. Schulsozialarbeit erfasst ausgewählte **Fall-/Kennzahlen** und Problemlagen, sie kann **Erhebungen** zu spezifischen Aspekten machen.
- Auch die **Öffentlichkeitsarbeit** der Schulsozialarbeit trägt zur Qualitätsentwicklung/-sicherung bei, sie kann ihr Handeln damit transparent machen – in der Schule (Flyer, Schaukasten in der Schule, Bereich auf der Homepage der Schule u.a.) und außerhalb der Schule (durch Presseartikel, Amts- und Gemeindeblatt, Homepage des

Trägers, Tag der offenen Tür, Vorstellung im Gemeinderat, Bericht in den kommunalen Gremien, Kontakte im Gemeinwesen u.a.) – und bekommt dabei **Rückmeldungen zu ihrer Arbeit und erfährt Bedarfe.**

- Wichtig für die Qualitätssicherung ist eine **Fachberatung** für die Schulsozialarbeit, angesiedelt beim Träger, die jedoch i.d.R. mit der Dienstaufsicht verknüpft ist. Bei Bedarf könnte auch der Landkreis ggf. für die Träger eine Fachberatung ansiedeln bzw. Fragestellungen in der KAG Schule und Jugendhilfe und in U-AG aufgreifen.
- Es besteht zudem das Angebot der Schulpsychologischen Beratungsstelle zum **Konfliktmanagement und zur Teambildung** für Lehrkräfte und die Schulsozialarbeit - nur bezogen auf die **kontinuierliche Mitarbeit in inklusiven Settings.**
- Es bewährt sich, die Qualitätsentwicklung der Schulsozialarbeit als **Prozess mit externen Experten** über einen längeren Zeitraum zu begleiten. Aufgabenbeschreibung, Verfahren und Selbstevaluationsbogen können in einem Qualitätshandbuch differenziert zusammengestellt werden. Dies dient besonders gut auch neuen Mitarbeitern als Grundlage und fachliche Orientierung.
- Zur Weiterentwicklung der Kooperations- und Kommunikationsstrukturen Schule - Schulsozialarbeit kann beim Regierungspräsidium (Referat 77) durch die Schulleitung Unterstützung beantragt werden. Fachberater/-innen für die Schulentwicklung können Prozesse begleiten, Instrumente zur Qualitätsmessung und Evaluation zur Verfügung stellen bzw. gemeinsam mit den Beteiligten erarbeiten – als Grundlage für einen Qualitätsleitfaden/ ein Qualitätshandbuch Schulsozialarbeit.
- **Qualitätszertifizierung von Schulsozialarbeit**
- Lassen sich Träger der Schulsozialarbeit zertifizieren, zeigt dies die prozesshafte Befassung mit der Qualität und Wirksamkeit von Schulsozialarbeit mit dem Ziel der fachlichen und konzeptionellen Weiterentwicklung. Sie erfordert besonderes Engagement und Aufwand.

Qualitätsentwicklung/-sicherung durch (Weiter-)Qualifizierung der Fachkraft

Fort- und Weiterbildung, Supervision und Fachberatung zur Selbst- und Fremdrelexion der Schulsozialarbeit stärken die Professionalität der Arbeit.

- **Grundlagen- und Einsteigerseminare** sind wichtige Qualifizierungsangebote für die Schulsozialarbeit, besonders auch für Berufsanfänger, um rasch fundierte und wirkungsvolle Arbeit leisten zu können.
Zu empfehlen sind die Angebote des KVJS-Landesjugendamtes, das **praxisorientierte**

Fachtagungen und Fortbildungen auf fachlich neuestem Stand anbietet.

- **Supervision** ist ein wichtiges Arbeitsmittel für die Schulsozialarbeit als Jugendhilfeangebot an der Schule, die mit schwierigsten Erziehungs- und Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und Eltern befasst ist, mit vielen Kooperationspartnern in der Schule und im Gemeinwesen, mit unterschiedlichsten Sichtweisen und fachlichem Hintergrund.
- Es braucht die **Selbst- und Fremdrelexion** zur Überprüfung der eigenen Arbeit und Rolle, auch mit Hilfe von Evaluationsinstrumenten und Feedback-Formen.
- **Kollegiale Fachberatung und Fallbesprechungen für besondere Einzelfallhilfen** leisten wichtige fachliche Unterstützung.

Dazu ist es erforderlich, dass die Träger dies zeitlich ermöglichen und ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, gerade angesichts der anspruchsvollen Aufgabenstellung der Schulsozialarbeit (Kindeswohlgefährdung, Suchtgefährdung, Gewaltentwicklungen, Mobbing u.a.)

Förderung der Qualitätsentwicklung im Landkreis und durch das KVJS-Landesjugendamt

- **Austausch und Fachveranstaltungen im Landkreis**
Schulsozialarbeit hat einen Bedarf an fachlichem Austausch und fachlicher Weiterbildung. Das KVJS-Landesjugendamt bietet für die Schulsozialarbeit landesweite Fachveranstaltungen und Fortbildungen unterschiedlichster Art und Themen an, die wichtig sind für die Weiterentwicklung der fachlichen Standards in der Schulsozialarbeit. Bei Bedarf können im Landkreis Fachveranstaltungen für die Schulsozialarbeit initiiert werden, z.B. bezogen auf die Schnittstellen und Kooperationen zu anderen Aufgabenfeldern.
- **Austausch der Träger der Schulsozialarbeit**
Zur fachlichen Weiterentwicklung und Qualitätsentwicklung, auch bezogen auf die erforderlichen Rahmenbedingungen, ist der regelmäßige Austausch der Träger der Schulsozialarbeit wichtig. Der Landkreis kann dies nach Bedarf initiieren. Im Rahmen der KAG Schule und Jugendhilfe wurde eine U-AG Schulsozialarbeit mit den Trägern im Landkreis eingerichtet, fachlich unterstützt durch das KVJS-Landesjugendamt.
- **Informationen / Fortbildungen / Materialien**
Das KVJS-Landesjugendamt stellt wichtige und aktuelle Fachmaterialien für die Schulsozialarbeit zur Verfügung und lädt zu entsprechenden Fachveranstaltungen und Fortbildungen ein.

Homepage des KVJS-Landesjugendamtes:
<http://www.kvjs.de/jugend/jugendarbeit-jugendsozialarbeit/schulsozialarbeit.html>

